

Feiertag	Datum bzw. Berechnungsregel	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	
Mariä Geburt	08. September																		251							122		
Knabenschiessen	Mo vor dem 3. So im September																										112	
Heiligkreuztag / Engelweihe	14. September																086			042								
Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag	3. So im September																											
Bettagsmontag	Mo nach dem 3. So im September				174																							
St.-Mauritius-Tag	22. September		191										069						059									
St. Niklaus von der Flüe ⁰⁰⁷	25. September																											
St.-Michaels-Tag	29. September												261														123	
Thuner Ausschiesset	Mo nach dem letzten So im September ⁰⁰³				172																							
Gallustag	16. Oktober												263				082		252	047								
Allerheiligen	01. November	018				142		152			028								057									
St.-Martins-Tag	11. November ⁰⁰²												264						254	048								
St.-Martins-Montag	Mo, der dem 11.11. am nächsten liegt											092																
Mariä Empfängnis	08. Dezember	019						152			029								255									
Heiliger Abend	24. Dezember																											
Escaladenfeier	Wochenende um den 11. Dezember									321																		
Weihnachtstag	25. Dezember																											
Stephanstag	26. Dezember	211	192	034		141			BF			BF		163					256					074	BF	BF		
Wiederherstellung der Republik	31. Dezember ⁰⁰⁵																											
Markttage ⁰⁰⁴				033	173					312		093					085			242				181				113
Kirchenpatronatsfeste ⁰⁰⁸													266						258	243								

Legende:

- Gesetzlich anerkannter, den Sonntagen gleichgestellter Feiertag im gesamten Kanton gemäss Art. 20 Abs. 1 ArG
- Gesetzlich anerkannter öffentlicher Ruhetag im gesamten Kanton
- Gesetzlich anerkannter Feiertag, der jedoch stets auf einen Sonntag fällt
- Gesetzlich anerkannter Feiertag nur in Teilen des Kantons
- Gesetzlich anerkannter halber Feiertag (meist ab 12:00h)
- Gesetzlich anerkannter Feiertag im gesamten Kanton, falls er auf einen bestimmten Wochentag fällt
- Gesetzlich anerkannter Feiertag in Teilen des Kantons, falls er auf einen bestimmten Wochentag fällt
- Regulärer Werktag im gesamten Kanton, sofern er nicht auf einen Sonntag fällt. Das Ereignis dieses Tages wird nicht gefeiert
- Gesetzlich *nicht* anerkannter Feiertag, an dem aber dennoch in vielen Betrieben nicht, verkürzt oder eingeschränkt gearbeitet wird
- Gesetzlich *nicht* anerkannter Feiertag, der zwar als Bankfeiertag gelistet wird, trotzdem aber fast überall ein regulärer Arbeitstag ist
- Regionales Volksfest, bei dem es zu Einschränkungen kommen kann. Normalerweise sind diese Tage aber überall reguläre Werktage
- Feiertage, die in der gesamten Schweiz gesetzlich anerkannt sind, werden zusätzlich hervorgehoben

Hinweise:

Der Einfachheit halber wird in den folgenden Anmerkungen nur von „Gemeinden“ gesprochen, unabhängig davon, ob es sich bei dem beschriebenen Ort um eine Gemeinde, eine Stadt oder eine Ortschaft handelt.

Bitte beachten Sie die Einträge unter „Markttage“ und „Kirchenpatronatsfeste“! Es werden dort weitere Feiertage aufgelistet, die nur aus Gründen der Übersichtlichkeit keinen separaten Eintrag in der Tabelle erhalten haben.

Anmerkungen:

Allgemein

- 001 Fällt dieser Termin in die Karwoche, so findet das Sechseläuten bereits am zweiten Montag statt.
Fällt der Termin auf den Ostermontag, so wird er auf den vierten Montag verschoben.
Fällt der Termin nach Verschiebung in die Woche des ersten Mai, so wird ein Termin am letzten April- oder am ersten Maiwochenende festgelegt. Sollten an diesem Wochenende Schulferien sein, so kann auch ein anderer Termin festgesetzt werden.
- 002 Im Kanton Jura wird dieser Gedenktag stattdessen am zweiten Sonntag im November begangen und ist dort somit kein zusätzlicher arbeitsfreier Tag.
- 003 Gelegentlich auch: Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober
- 004 Die zugehörigen Datumsangaben und die betreffenden Gemeinden stehen jeweils in der Anmerkung, können aber bei einigen Terminen variieren. Keiner dieser Tage ist als gesetzlicher Feiertag anerkannt. Vor allem in dörflichen Gemeinden wird aber an Tagen, an denen grössere Märkte stattfinden, ein halber (oder selten auch ein ganzer) Tag Arbeitsruhe eingelegt. Es gibt sicherlich mehr Marktfeiertage als die hier aufgelisteten, besonders auch in anderen Kantonen. Informationen diesbezüglich lagen beim Erstellen dieser Übersicht aber nicht vor.
- 005 Als Tag der Wiederherstellung der Republik nur im Kanton Genf. In den anderen gekennzeichneten Kantonen wird am Silvester-Tag in einigen Betrieben und allen Banken ein nicht gesetzlich anerkannter halber oder ganzer arbeitsfreier Tag eingelegt.
- 006 Aschermittwoch-Feierlichkeiten finden auch in bestimmten Kantonen statt, die hier nicht markiert sind. In diesen Kantonen wird aber normalerweise keine zusätzliche Betriebsruhe eingelegt.
- 007 Auch: Bruderklausenfest
- 008 Aufgrund der Vielzahl der Kirchenpatronatsfeste in den Kantonen Luzern, Solothurn und Schwyz wurden Feiertage, die nicht gleichzeitig auch in anderen Kantonen begangen werden, nicht mit in die Liste aufgenommen.
Eine Auflistung zusammen mit den zugehörigen Datumsangaben und den betreffenden Gemeinden steht jeweils in der Anmerkung. Alle Kirchenpatronatsfeste sind in den jeweiligen Gemeinden gesetzlich anerkannt.
- 009 Fällt dieser Tag in die Karwoche, so findet die Näfelser Fahrt erst eine Woche später statt.

Kanton Aargau

- 011 Gilt nur in den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg, Zofingen und Zurzach sowie in der Gemeinde Bergdietikon des Bezirkes Baden.
Fällt der Tag auf einen Dienstag oder Samstag, so gilt er im gesamten Kanton als regulärer Werktag. In den meisten Betrieben herrscht in diesem Fall aber dennoch Arbeitsruhe.
- 012 Gesetzlich anerkannt nur in den Bezirken Aarau, Baden, Brugg, Kulm, Lenzburg, und Zofingen sowie in den Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen des Bezirks Rheinfelden. Es ist allerdings im gesamten Kanton mit Einschränkungen der Arbeit zu rechnen.
- 013 Gilt nur in den Bezirken Baden (ausser in der Gemeinde Bergdietikon), Bremgarten, Laufenburg, Muri und Zurzach sowie in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf Schupfart, Stein und Wegenstetten des Bezirkes Rheinfelden.
- 014 Gilt nur in den Gemeinden Aarau (Maienzug) und Zofingen (Kinderfest).
- 015 Gilt nur in der Gemeinde Lenzburg.
- 016 Gilt nur in den Bezirken Bremgarten, Laufenburg und Muri sowie in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten des Bezirks Rheinfelden.
- 017 Gilt nur in der Gemeinde Zurzach.
- 018 Gilt nur in den Bezirken Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach.
- 019 Gilt nur in den Bezirken Laufenburg und Muri sowie in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf Schupfart, Stein und Wegenstetten des Bezirkes Rheinfelden.
- 211 Gilt nicht in den Bezirken Bremgarten, Laufenburg und Muri und nicht in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf Schupfart, Stein und Wegenstetten des Bezirkes Rheinfelden.
Fällt der Tag auf einen Dienstag oder Samstag, so gilt er im gesamten Kanton als regulärer Werktag. In den meisten Betrieben herrscht in diesem Fall aber dennoch Arbeitsruhe.
- 212 Gilt nur in den Gemeinden Bremgarten, Magden, Möhlin, Muri, Mutschellen und Wohlen.
- 213 Gilt nur in der Gemeinde Sins.
- 214 Gilt nur in den Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden.
- 215 Gilt nur in der Gemeinde Brugg.
- 216 Obwohl der Feiertag nicht gesetzlich anerkannt ist, wird in den meisten Betrieben nur am Vormittag gearbeitet.
Fällt der Tag der Arbeit auf einen Montag, so ruht in vielen Betrieben die Arbeit ganztägig.
- 217 Gilt nur in der Gemeinde Beinwil (Freiamt).

Kanton Graubünden

- 021 Gilt nur in den Gemeinden Cazis, Domat/Ems, Grono, Mesocco, Müstair, Roveredo und Samnaun.
- 022 Gilt nur in der Gemeinde Vals.
- 023 Gilt nur in den Gemeinden Alvaneu, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Grono, Laax, Mesocco, Müstair, Obersaxen, Roverdo, Savognin, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Vella und Vrin.
- 024 Gilt nur in den Gemeinden Alvaneu, Breil/Brigels, Brivio, Cazis, Disentis/Mustér, Domat/Ems, Falera, Grono, Ilanz, Laax, Medel, Mesocco, Müstair, Obersaxen, Rhäzüns, Roveredo, Samnaun, Savognin, Sumvitg, Tiefencastel, Trun, Tujetsch, Vals, Vella, Vrin sowie im gesamten Bezirk Bernina.
- 025 Gilt nur in der Gemeinde Mesocco.
- 026 Gilt nur in der Gemeinde Samnaun.
- 027 Gilt nur in den Gemeinden Alvaneu, Bonaduz, Brivio, Cazis, Domat/Ems, Grono, Ilanz, Mesocco, Müstair, Rhäzüns, Roveredo, Samnaun, Savognin, Tiefencastel, Tujetsch und Vals.
- 028 Gilt nur in den Gemeinden Bonaduz, Cazis, Disentis/Mustér, Domat/Ems, Falera, Grono, Ilanz, Laax, Mesocco, Müstair, Obersaxen, Rhäzüns, Roveredo, Savognin, Tiefencastel, Tujetsch, Vals, Vella, Vrin sowie im gesamten Bezirk Bernina
- 029 Gilt nur in den Gemeinden Cazis, Domat/Ems, Grono, Mesocco, Müstair, Roveredo, Samnaun, Savognin und Tiefencastel.
- 221 Gilt nur in der Gemeinde Müstair.
- 222 Gilt nur in den Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Chur, Felsberg, Rhäzüns, Safien, Tamin, Trin
- 223 Gilt nur in der Gemeinde Domat/Ems.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

- 031 Gilt nur in den Gemeinden Urnäsch und Waldstatt.
- 032 Gilt nur in der Gemeinde Herisau und wird dort nicht als Aschermittwoch, sondern als Tag des Gidio Hosenstoss begangen.
- 033 Chilbi-Montag: Gemeinde Urnäsch, Montag nach dem zweiten Sonntag im August
Jahrmarkt: Gemeinde Herisau, meist am 2. Montag im Oktober
Jahrmarkt: Gemeinde Heiden, Donnerstag nach dem ersten Sonntag im Oktober
- 034 Dieser Feiertag ist nur dann gesetzlich anerkannt, wenn er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt. Unabhängig von dieser Vorschrift wird er aber in der Regel in jedem Jahr begangen.

Kanton Schwyz

- 042 Engelweihe - Gilt nur im Bezirk Einsiedeln.
043 Gilt nur in der Gemeinde Unteriberg.
044 Gilt nur in der Gemeinde Sattel.
045 Gilt nur in den Bezirken March und Schwyz (ausser in den Gemeinden Sattel und Steinen).
In den Gemeinden Küssnacht und Sattel wird der Tag oft eine Woche früher gefeiert.
046 Gilt nur in der Gemeinde Muotathal und wird dort nicht als Tag der Arbeit, sondern als Fest des heiligen Sigismund begangen.
047 Gilt nur in der Gemeinde Morschach.
048 Gilt nur in der Gemeinde Schwyz.
241 Gilt nicht in der Gemeinde Küssnacht.
242 Kilbi-Dienstag: Gemeinde Einsiedeln, letzter Dienstag im August
Kilbi-Montag: Gemeinden Goldau und Lachen, 2. Montag im September
Viehmarkt: Gemeinde Muotathal, vorletzter Donnerstag im September und dritter Donnerstag im Oktober
Jahrmarkt: Gemeinde Rothenthurm, vorletzter Montag im September
Viehausstellung: Gemeinde Schindellegi, letzter Freitag im September
Siebner Jahrmarkt: Gemeinden Siebnen, Reichenburg und Wangen, letzter Montag und letzter Dienstag im September
Steiner Kilbi: Gemeinde Steinen, meist am 1. Montag im Oktober
Kilbi-Montag: Gemeinde Wollerau, 2. Montag im Oktober
Sattler Märcht: Gemeinde Sattel, 3. Dienstag im Oktober
Kilbi-Montag: Gemeinde Arth, letzter Montag im Oktober
Herbstmarkt: Gemeinde Schindellegi, letzter Montag im Oktober
243 17. Januar: Gemeinde Rothenthurm - Sankt Antonius
21. Januar: Bezirk Einsiedeln - Sankt Meinrad
02. Februar: Gemeinde Unteriberg - Mariä Lichtmess
05. Februar: Gemeinde Sattel - Sankt Agatha
01. Mai: Gemeinde Muotathal - Heiliger Sigismund
16. Oktober: Gemeinde Morschach - Sankt Gallus
14. November: Gemeinde Schwyz - Sankt Martin

Kanton Solothurn

- 052 Gilt nur in den Gemeinden Deitingen, Hochwald, Kienberg, Neuendorf und Rodersdorf.
053 Gilt nur in der Gemeinde Hauenstein.
054 Gilt nur in der Gemeinde Breitenbach.
055 Gilt nur in den Gemeinden Bärschwil, Büsserach, Fulenbach, Meltingen, Metzlerlen, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Walterswil und Wisen.
056 Ganzer gesetzlich anerkannter Feiertag in der Gemeinde Aedermannsdorf.
057 Gilt nicht im Bezirk Bucheggberg und nur eingeschränkt in der Gemeinde Luzern.
059 Gilt nur in den Gemeinden Dornach und Kleinlützel.
251 Gilt nur in der Gemeinde Matzendorf.
252 Gilt nur in der Gemeinde Hochwald.
253 Gilt nur in der Gemeinde Beinwil.
254 Gilt nur in der Gemeinde Büren und im Ortsteil Mümliswil der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.
255 Gilt nur in den Gemeinden Kappel und Wolfwil.
256 Gesetzlich anerkannt nur in den Gemeinden Büren, Fulenbach, Grindel und Kestenholz, wird in der Regel jedoch in weiten Teilen des Kanton begangen.
257 Der Feiertag ist nur in einigen Gemeinden gesetzlich anerkannt, wird aber in der Regel im gesamten Kanton begangen.
258 17. Januar: Aedermannsdorf - Sankt Antonius
18. Januar: Büsserach - Petri Stuhlfeier
20. Januar: Deitingen, Hochwald, Kienberg, Neuendorf und Rodersdorf - Heiliger Sebastian
22. Januar: Beinwil - Sankt Vinzenz
05. Februar: Hauenstein-Ifenthal und Neuendorf - Sankt Agatha
21. Februar: Lommiswil - Sankt German
21. März: Beinwil - Sankt Benedikt
25. März: Wolfwil - Maria Himmelfahrt
23. April: Oensingen - Sankt Georg
12. Mai: Matzendorf - Sankt Pankraz
24. Juni: Herbetswil - Johannes der Täufer
02. Juli: Neuendorf - Mariä Heimsuchung
1. Samstag im Juli: Breitenbach - Sankt Margaritha
27. Juli: Nuglar-St. Pantaleon - Sankt Pantaleon
10. August: Rodersdorf - Sankt Laurentius
30. September: Kestenholz, Mümliswil-Ramiswil (nur im Ortsteil Ramiswil), Nunningen und Solothurn - Sankt Urs und Viktor
01. Oktober: Metzlerlen - Sankt Remigius
18. Oktober: Bärschwil - Sankt Lukas
20. Oktober: Beinwil und Nunningen - Sankt Vinzenz
23. November: Bettlach - Sankt Klemenzenz
25. November: Bättwil und Hauenstein-Ifenthal - Sankt Katharina
03. Dezember: Himmelried - Franz Xaver
04. Dezember: Kappel b. Olten - Sankt Barbara
27. Dezember: Härkingen - Johannes der Täufer

Kanton Luzern

- 061 Gilt nur in der Gemeinde Eschenbach.
062 Gilt nur in den Gemeinden Neudorf, Nottwil und Winikon.
063 Gilt nur in den Bezirken Entlebuch, Hochdorf und Luzern (ausser in der Gemeinde Kriens).
064 Gilt nur in der Gemeinde Kriens.
065 Gilt nur im Bezirk Entlebuch (ausser in der Gemeinde Werthenstein) sowie in den Gemeinden Buttisholz, Dagmersellen, Greppen, Hohenrain, Knutwil, Lieli, Meierskappel, Menznau, Pfaffnau, Roggliswil, Schongau, Sulz, Ufhusen und Weggis.
066 Gilt nur in den Gemeinden Hildisrieden und Schüpfheim
Der Tag wird dort jedoch nicht als Tag der Arbeit, sondern als Fest der lokalen Schutzpatrone begangen (Kirchweihfest bzw. Sankt Johannes).
067 Gilt nur in den Gemeinden Schwarzenbach und Willisau.
069 Gilt nur in den Gemeinden Ohmstal, Pfeffikorn, Ruswil und Schötz.
261 Gilt nur in der Gemeinde Beromünster.
263 Gilt nur in der Gemeinde Kriens.
264 Gilt nur in den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Entlebuch und Hochdorf.
266 17. Januar: Richtenal - Sankt Antonius
20. Januar: Eschenbach - Sankt Jakobus der Ältere
22. Januar: Pfaffnau und Roggliswil - Sankt Vinzenz
05. Februar: Neudorf, Nottwil und Winikon - Maria Himmelfahrt
12. Mai: Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Ritschwil und Sulz - Sankt Pankratius
24. Juni: Hergiswil, Hohenrain, Menznau und Ufhusen - Johannes der Täufer
04. Juli: Luthern und Schongau - Sankt Ulrich
22. Juli: Romoos - Maria Magdalena
25. Juli: Buchs, Escholzmatt, Uffikon - Sankt Jakobus der Ältere
10. August: Dagmersellen und Eich - Sankt Laurentius
24. August: Herlisberg und Römerswil - Sankt Bartholomäus
02. September: Weggis - Sankt Justus
12. September: Werthenstein - Maria Namen
29. September: Beromünster - Sankt Michael
30. September: Vitznau - Sankt Hieronymus
01. Oktober: Gettnau - Sankt Theresia
02. Oktober: Luzern - Sankt Leodegar
20. Oktober: Greppen, Lieli und Schwarzenberg - Heiliger Wendelin
22. November: Richtenal - Heilige Cäcilia
26. November: Grosswangen - Sankt Konrad
30. November: Buchs und Wolhusen - Sankt Andreas
06. Dezember: Doppelschwand und Marbach - Sankt Nikolaus
13. Dezember: Aesch und Mosen - Sankt Luzia

Kanton Uri

- 071 Gilt nur in den Gemeinden Andermatt, Göschenen und Wassen
072 Gilt nicht in der Gemeinde Andermatt.
073 Gilt nur in den Gemeinden Andermatt und Altdorf.
074 Der Stephanstag ist gesetzlich anerkannter öffentlicher Ruhetag, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt. Unabhängig von dieser Vorschrift wird er aber in der Regel in jedem Jahr begangen.

Kanton Sankt Gallen

- 081 Gilt nur in der Gemeinde Jona.
082 Gilt nur in der Gemeinde Sankt Gallen.
083 Gilt nur in den Gemeinden Amden, Bad Ragaz, Flums, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach und Weesen.
084 Gilt nur in den Gemeinden Altstätten, Au, Diepoldsau, Kirchberg, Mels, Nesslau, Rapperswil, Sarganz und Walenstadt.
085 Jahrmarkt: Gemeinde Niederuzwil, 1. Freitag im Mai
Oktobermarkt: Gemeinde Kaltbrunn, Donnerstag nach dem ersten Sonntag im Oktober
Chilbi-Montag: Gemeinde Schänis, 3. Montag im Oktober
Markttag: Gemeinde Trübbach, 1. Sonnabend im November
086 Heiligkreuztag - Gilt nur in der Gemeinde Kirchberg
087 Gilt nur in der Gemeinde Sankt Gallen.
Das Kinderfest findet alle drei Jahre an einem festgelegten Termin (meist ein Freitag) Ende Mai oder Anfang Juni statt, sofern an diesem Tag schönes Wetter ist.

Kanton Jura

- 091 Gilt nur in den Gemeinden Delémont, Pruntrut und Saignelégier.
092 Gilt nur im Bezirk Pruntrut.
093 Lendemain du Marché-Concours: Gemeinde Saignerlégier, 2. Montag im August

Kanton Tessin

- 101 Gilt nur in den Gemeinden Airolo und Bellinzona.
102 Gilt nur in den Gemeinden Agno, Ascona, Cevio, Chiasso, Grancia, Locarno, Lugano, Lugano Molino Nuovo und Mendrisio.
103 Gilt nur in den Gemeinden Biasca, Bodio, Brissago, Dongio, Faido und Tesserete.
104 Gilt nur in der Gemeinde Agno.

Kanton Zürich

- 111 Gilt nur in den Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten-Wettswil, Hettlingen, Horgen, Kollbrunn, Neftenbach, Oberwinterthur, Pfungen, Richterswil, Rickenbach, Seuzach, Töss, Trüllikon, Turbenthal, Wädenswil und Winterthur und betrifft nur den Montag nach dem Aschermittwoch.
- 112 Gilt nur in der Gemeinde Zürich.
- 113 Chilbi: Gemeinde Horgen, meist am letzten Montag im Juni
Chilbi: Gemeinden Männerdorf, Meilen und Oetwil am See, 2. Montag im August
Chilbi: Gemeinden Wädenswil und Wätzikon, meist am vorletzten Montag im August
Chilbi: Gemeinden Herrliberg und Richterswil, 3. Montag im August
Chilbi: Gemeinde Hombrechtikon, letzter Montag im August
Chilbi: Gemeinde Erlenbach, erster Montag im September
Chilbi: Gemeinde Thalwil, letzter Montag im Oktober
- 114 Gilt nur in den Gemeinden Feuerthalen, Flurlingen und Uhwiesen. Ist auch dort oft ein regulärer Werktag.
- 115 Gilt nur in der Gemeinde Bassersdorf.

Kanton Zug

- 121 Gilt nur in der Gemeinde Menzingen.
- 122 Gilt nur in der Gemeinde Neuheim.
- 123 Gilt nur in der Gemeinde Zug.
- 124 Gilt nur in der Gemeinde Baar.

Kanton Obwalden

- 131 Gilt nur in der Gemeinde Engelberg.

Kanton Basel Landschaft

- 141 Im Bezirk Laufen nicht gesetzlich anerkannt, eventuell ist aber auch dort mit Einschränkungen der Arbeit zu rechnen.
- 142 Gilt nur im Bezirk Laufen.
- 143 Gilt nur in der Gemeinde Laufental
- 144 Gilt nicht in der Gemeinde Laufental.

Kanton Freiburg

- 151 Gesetzlich anerkannter halber Feiertag nur für Angestellte der Regierung. In vielen anderen Betrieben wird dennoch ein gesetzlich nicht anerkannter halber Tag Arbeitsruhe eingelegt.
- 152 Gilt im gesamten Kanton ausser in folgenden Gemeinden der Bezirke See und Sense: Agriswil, Altavilla, Bas-Vully, Büchslen, Cordast, Courgevaux, Courlevon, Flamatt, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Greng, Haut-Vully, Kerzers, Lurtigen, Meyriez, Muntelier, Murten, Ried, Salvenach, Sensebrügg und Ulmiz.
- 153 Gilt nur in der Gemeinde Murten.
- 154 Gilt nur in der Gemeinde Murten und betrifft nur den Dienstag nach dem Aschermittwoch.

Kanton Neuenburg

- 161 Gilt nur in der Gemeinde Le Landeron.
- 162 Der Tag ist als gesetzlicher Feiertag nur dann anerkannt, wenn er auf einen Montag fällt. Dennoch haben auch in Jahren, in denen das nicht zutrifft, viele Betriebe Arbeitsruhe.
- 163 Der Tag ist als gesetzlicher Feiertag nur dann anerkannt, wenn er auf einen Montag fällt. Anderenfalls ist er ein regulärer Arbeitstag, lediglich die meisten Banken haben geschlossen.

Kanton Bern

- 171 Gilt nur in der Gemeinde Burgdorf.
- 172 Gilt nur in der Gemeinde Thun.
- 173 Zibelemärit: Gemeinde Bern, 4. Montag im Oktober
Foire de Chaindon: Gemeinde Reconvilier, 1. Freitag im September
- 174 Gilt nur in den Gemeinden Corgémont, Reconvilier, St. Imier, Tavannes und Tramelan. In vielen Betrieben wird regulär gearbeitet, lediglich die meisten Banken haben geschlossen.

Kanton Waadt

- 181 Chilbimontag: Gemeinde Payerne, meist am vorletzten Montag im August

Kanton Appenzell Innerrhoden

- 191 Nicht gesetzlich anerkannt im Bezirk Oberegg. In einigen Betrieben ist dort an diesem Tag dennoch Arbeitsruhe oder es wird eingeschränkt gearbeitet.
- 192 Dieser Feiertag ist nur dann gesetzlich anerkannt, wenn er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt. Unabhängig von dieser Vorschrift wird er aber in der Regel in jedem Jahr begangen.

Kanton Glarus

- 311 Gilt nur in der Gemeinde Glarus. Kann bei schlechtem Wetter auf den folgenden Montag verschoben werden.
- 312 Chilbimontag: Gemeinde Glarus, 3. Montag im August

Kanton Genf

- 321 Gilt nur in der Gemeinde Genf.

Kanton Basel Stadt

- 331 Gilt nur in der Gemeinde Basel. Ist auch dort fast überall ein regulärer Arbeitstag.
Findet jedes Jahr abwechselnd am 13., 20. bzw. 27. Januar statt. Fällt das Datum auf einen Sonntag, so wird das Fest auf den vorherigen Samstag verlegt.

Abkürzungen der Kantone (jeweils deutsche Bezeichnungen):

AG Aargau	NW Nidwalden
AI Appenzell-Innerrhoden	OW Obwalden
AR Appenzell-Ausserrhoden	SG Sankt Gallen
BE Bern	SH Schaffhausen
BL Basel Landschaft	SO Solothurn
BS Basel Stadt	SZ Schwyz
FR Freiburg	TG Thurgau
GE Genf	TI Tessin
GL Glarus	UR Uri
GR Graubünden	VD Waadt
JU Jura	VS Wallis
LU Luzern	ZG Zug
NE Neuenburg	ZH Zürich

Stand der Informationen: 30.11.2006 16:06:32

Alle Angaben ohne Gewähr!

© 2006 Johannes Postel - alle Rechte vorbehalten.

Diese Aufstellung wurde nach bestem Wissen erstellt darf von jedem frei verwendet werden.

Eine Weitergabe ist jedoch nur gestattet, wenn diese unverändert und kostenlos erfolgt.

Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Wenn Sie einen Fehler entdeckt haben oder etwas ergänzen können, informieren Sie mich bitte per e-Mail:

datumsrechner@datumsrechner.de